

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 10. Dezember 1985

221. Stück

- 509. Verordnung: Änderung der Schulleiter-Zulagenverordnung 1966
- 510. Verordnung: Teilweise Aufhebung der Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels
- 511. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien
- 512. Kundmachung: Aufhebung der Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1984 in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1982 sowie Art. II der Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

509. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 19. November 1985, mit der die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966 geändert wird

Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1985, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Artikel I

Die Schulleiter-Zulagenverordnung 1966, BGBl. Nr. 192, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 309/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 lautet die Ziffer 4:

Auf Grund der §§ 57 und 59 a des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das

„4. Religionspädagogische Institute	für	mehr als 5 000	mehr als 4 000	mehr als 3 000	mehr als 2 000	2 000 oder weniger
Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes (einschließlich der Absolventen der fachtheologischen und selbständigen religionspädagogischen Studienrichtungen, die am betreffenden Religionspädagogischen Institut in einer der Einführung in das praktische Lehramt gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 entsprechenden Weise vorbereitet werden) ⁴ .						

2. Im § 2 Abs. 1 entfällt die Ziffer 5. Die Ziffern 6 bis 12 werden als 5 bis 11 bezeichnet.

„(3) Ferner werden gemäß § 57 Abs. 1 und 9 des Gehaltsgesetzes 1956 die Pädagogischen Institute und deren Abteilungen, den Dienstzulagengruppen wie folgt zugewiesen:

3. § 2 Abs. 3 lautet:

	Leiter	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für die Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsschulen)
Pädagogisches Institut des Bundes für Burgenland	I	IV	V ¹⁾	V	— ¹⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Kärnten	I	I	V	IV	III
Pädagogisches Institut des Bundes für Niederösterreich	I	I	IV	II	I

¹⁾ Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

	Leiter	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an Berufsschulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden höheren Schulen	Abteilungsleiter für die Abteilung für die Lehrer an berufsbildenden Schulen (ausgenommen Berufsschulen)
Pädagogisches Institut des Bundes für Oberösterreich	I	I	IV	III	I
Pädagogisches Institut des Bundes für Salzburg	I	II	III ¹⁾	IV	— ¹⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Steiermark	I	I	IV	II	II
Pädagogisches Institut des Landes Tirol	I	I	V	IV	III
Pädagogisches Institut des Bundes für Vorarlberg	IV	— ²⁾	— ²⁾	— ³⁾	— ³⁾
Pädagogisches Institut des Landes Vorarlberg	III	— ³⁾	— ³⁾	— ²⁾	— ²⁾
Pädagogisches Institut des Bundes für Wien	I	— ²⁾	IV	— ²⁾	I
Pädagogisches Institut der Stadt Wien	I	I	— ²⁾	I	— ²⁾

¹⁾ Der Abteilungsleiter ist mit der Leitung der beiden Abteilungen für Lehrer an berufsbildenden Schulen betraut.

²⁾ An den betreffenden Instituten werden diese Abteilungen nicht geführt.

³⁾ Der für diese Abteilungen betraute Abteilungsleiter ist auch Leiter des Pädagogischen Institutes.“

4. Im § 3 Abs. 1 lautet die Ziffer 4:

„4. Religionspädagogische Institute	8 750	12 500
	Religionslehrer im Betreuungsbereich des betreffenden Religionspädagogischen Institutes (einschließlich der Absolventen der fachtheologischen und selbständigen religionspädagogischen Studienrichtungen, die am betreffenden Religionspädagogischen Institut in einer der Einführung in das praktische Lehramt gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 271/1937 entsprechenden Weise vorbereitet werden)“.	

5. Im § 3 Abs. 1 entfällt die Ziffer 5. Die Ziffern 6 bis 9 werden als 5 bis 8 bezeichnet.

6. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Dienstzulage der Leiter der Pädagogischen Institute des Bundes für Niederösterreich, für Oberösterreich und für Steiermark sowie des Pädagogischen Institutes der Stadt Wien wird um 15 vH, die Dienstzulage der Leiter der Pädagogischen Institute des Bundes für Kärnten, für Salzburg und für Tirol wird um 7,5 vH, die Dienstzulage des Abteilungsleiters für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen am Pädagogischen Institut des Bundes für Oberösterreich wird um 15 vH und die Dienstzulage der Abtei-

lungsleiter für die Abteilung für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen an den Pädagogischen Instituten des Bundes für Niederösterreich und für Steiermark sowie am Pädagogischen Institut der Stadt Wien wird um 7,5 vH erhöht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1983 in Kraft.

Moritz

510. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1985, mit der die Verordnung betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels teilweise aufgehoben wird

Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. November 1974, BGBl. Nr. 694, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 8 Innkreis Autobahn im Bereich der Gemeinden Sattledt, Steinerkirchen an der Traun, Steinhaus, Wels, Gunskirchen, Krenglbach und Pichl bei Wels wird von Plan-km 65,20 bis Plan-km 75,00 aufgehoben.

Übleis

511. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 27. November 1985 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Kaisermühlen der A 22 Donauufer Autobahn wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen km 7,4 und km 8,2 der mit Verordnung vom 4. November 1981, BGBl. Nr. 497, bestimmten Trasse der A 22 Donauufer Autobahn und bindet über Zu- und Abfahrtsstraßen in das Gemeindestraßennetz ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsstraßen der Anschlußstelle Kaisermühlen aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik sowie beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 4. November 1981, BGBl. Nr. 497, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn von km 5,81 bis km 12,60 bezüglich der Anschlußstelle Kaisermühlen mit ihren Zu- und Abfahrtsstraßen abgeändert.

Übleis

512. Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29. November 1985 über die Aufhebung der Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1984 in der Fassung der Verordnung vom 22. Dezember 1982 sowie Art. II der Verordnung vom 22. Dezember 1982 über den Importausgleich für bestimmte Erzeugnisse der Geflügelwirtschaft durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und §§ 60 und 61 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. Oktober 1985, Zl. V 22/85-8 bzw. V 23—26/85-8, dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zugestellt am 22. November 1985, die Z 4 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. August 1982, Zl. 37.011/03-III/B/6/82 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 177 vom 3. August 1982), in der Fassung der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1982, Zl. 37.011/05-III/B/6/82 (Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 297 vom 24. Dezember 1982) sowie Art. II der genannten Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 22. Dezember 1982 als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Haiden



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 804,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 904,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.